

Krawalle, Schäden, was nun?



Verwüstete Straßen, Gebäude und Fahrzeuge. Die Bilder der vergangenen Tage sind uns noch allgegenwärtig. Doch wer kommt für eventuelle Schäden auf?

Es gilt: Wer einem anderen einen Schaden zufügt, muss dafür haften.

Leider ist bei großen Ausschreitungen in den seltensten Fällen der oder die Täter ausfindig zu machen. Grundsätzlich hängt es auch von der Art der Beschädigung ab. Im Fall der G20-Krawalle gab es seitens der Politik die Information, dass geprüft wird, wie Opfer von Gewalt bei der Beseitigung der entstandenen Schäden geholfen werden kann. Doch was, wenn es Schäden gibt und die Stadt oder die Bundesregierung nicht eingreifen?

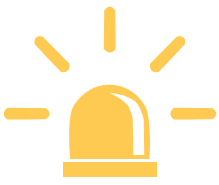
Thematik „Innere Unruhen“:

Die meisten Versicherungsbedingungen sehen vor, dass Schäden durch sogenannte „Innere Unruhen“ vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind.

Innere Unruhen liegen vor, wenn erhebliche Bevölkerungsteile in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen und Sachen begehen. Sie stehen in einer engen Beziehung zum Tatbestand des Landfriedensbruchs (vgl. § 125 StGB). Schäden durch Innere Unruhen sind in der Mehrzahl der Sachversicherungen bedingungsgemäß ausgeschlossen (Quelle: versicherungsmagazin.de).

Ob ein bestimmter Krawall bereits als Innere Unruhen bezeichnet werden kann, ist im Einzelfall zu beurteilen.





Angezündete Fahrzeuge:

Geht z. B. ein Auto in Flammen auf, ist das ein Fall für die Teilkaskoversicherung, da hier Brand- und Explosion versichert sind. Folgen für den Schadenfreiheitsrabatt hat dies nicht.

Vandalismus am Fahrzeug:

Wird allerdings das Fahrzeug durch Steinewerfen beschädigt, spricht man von mut- oder böswilliger Handlung, welche über die Vollkaskoversicherung abgedeckt ist. Sollte keine Vollkaskoversicherung bestehen, deckt die Teilkaskoversicherung Glasbruchschäden wie z. B. beschädigte Windschutzscheiben, Außenspiegel oder Scheinwerfer. Ist nur eine Haftpflichtversicherung vorhanden, leistet diese nur für Schäden, die der Versicherte selbst verursacht hat.

Schäden an Häusern:

Gebäude- und Hausratversicherung decken in der Regel Brandschäden, egal ob diese vorsätzlich oder mutwillig entstanden sind. Bei der Gebäudeversicherung muss dafür allerdings „die Gefahr Feuer“ beinhaltet sein. In der Hausratversicherung ist „die Gefahr Feuer“ grundsätzlich enthalten.

Als vorbeugende Maßnahme kann man nur empfehlen, Fahrzeuge weiträumig aus den angekündigten Gefahrenzonen rechtzeitig zu entfernen.

wgv-himmelbau.de – So einfach geht Versicherung

